

Informationen zur Nachhaltigkeit

Vorbemerkung

Die Verordnung (EU) Nr. 2088/2019 (*Sustainable Finance Disclosure Regulation* – SFDR, nachfolgend „**Offenlegungsverordnung**“) sieht Transparenzpflichten in Bezug auf die Nachhaltigkeit bei Finanzdienstleistungen vor. So sind Unternehmen, die Anlageberatung und Beratung zu Versicherungsanlageprodukten anbieten, verpflichtet, folgende Informationen auf ihrer Webseite zu veröffentlichen:

- Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihrer Beratungsdienstleistung;
- Informationen darüber, wie ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht;
- ob sie bei ihrer Beratungsdienstleistung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen oder nicht berücksichtigen.

Zudem sehen diese Verpflichtungen verschiedene Ausführungsmodalitäten vor, und zwar durch die Veröffentlichung von Informationen:

- auf der Webseite der Gesellschaft
- in der vorvertraglichen Information der Produkte
- in den periodischen Mitteilungen.

Die Bank unterliegt diesen Verpflichtungen in ihrer Eigenschaft als „Finanzberater“ im Sinne der Offenlegungsverordnung, da sie ihren Kunden Anlageberatung und Beratung zu Versicherungsanlageprodukten anbietet.

Die Bank ist der Ansicht, dass die Themen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit im Bereich der Anlageberatung und der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten von relevanter Bedeutung ist.

Aufgrund der Aufmerksamkeit der Bank gegenüber den ESG-Themen berücksichtigt die Sparkasse im Rahmen der Anlageberatung und der Beratung zu Versicherungsanlageprodukten die Nachhaltigkeitsrisiken sowie die eventuellen Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden.

Vorliegendes Dokument stellt demnach die von der Offenlegungsverordnung vorgesehenen Offenlegungen der Bank als Rechtspersönlichkeit dar. Zum besseren Verständnis sind im Glossar die Erläuterungen der verwendeten Ausdrücke angeführt.

Informationen zu den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 der Offenlegungsverordnung)

Die nachhaltige Investition ist ein wirksames Instrument, um die Finanzperformance mit der Erreichung von Zielen einer nachhaltigen Entwicklung zu vereinbaren: durch sie ist es möglich, die Nachhaltigkeitsfaktoren in die Investitionsprozesse einzubeziehen und zu berücksichtigen, um eine langfristig ausgerichtete Sichtweise zu erwerben und die Renditen mit der Zeit zu verbessern.

Die Bank ist sich der Wichtigkeit der Einbeziehung der Nachhaltigkeitsfaktoren bei den Investitionsprozessen bewusst, um die Rendite langfristig zu verbessern, die Nachhaltigkeitsrisiken einzudämmen und neue Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln, im Einklang mit der Anwendung der eigenen Investitionsstrategien.

Bei den Nachhaltigkeitsrisiken handelt es sich um alle Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte, z.B.: Ereignisse wie Überschwemmungen, anhaltende Trockenheit oder Hitzewellen usw.), die Infrastrukturen beschädigen, die Lieferketten unterbrechen und die Produktivität der betroffenen Unternehmen reduzieren könnten, mit Auswirkungen auf deren Ertragsfähigkeit und auf den Wert der begebenen Finanzinstrumente. Die Bank sieht also die schrittweise Ermittlung und Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken vor, und zwar:

- in der Policy betreffend die Wertpapierdienstleistungen für die Kunden, bei der Definition des Investitionsrahmens und bei der Anlagenplatzierung wird besonderes Augenmerk auf Produkte gelegt, die Nachhaltigkeitsmerkmale einbeziehen;
- in der Policy betreffend die Product Governance der Finanz- und Versicherungsprodukte werden innerhalb der verschiedenen Phasen der Produktplanung die Nachhaltigkeitsmerkmale des Produktes berücksichtigt.

Insbesondere verwendet die Sparkasse, mit Unterstützung durch Drittprovidern, wie in der Policy "Klassifizierung der Finanzinstrumente" angeführt, ein Scoring-Modell, das allen Produkten/Emittenten im Katalog, für welche ein Score zuweisbar ist, für jeden Parameter (Environmental, Social und Governance, ESG) eine Punktezahl zuweist. Der Score misst den Grad der Offenlegung, den Einsatz und die Wirksamkeit eines Emittenten hinsichtlich der Nachhaltigkeitsthemen in Bezug auf die drei Säulen E (environmental), S (social) und G (governance).

Die Bank ist der Ansicht, dass die ESG-Punkte ein guter Indikator sind, um das Nachhaltigkeitsrisiko synthetisch und in relativen Werten zu erfassen, dem der Emittent/das Produkt ausgesetzt ist, auch wenn das Risiko in absoluten Werten nicht quantifizierbar ist.

Die Bank ist demnach der Ansicht, dass Instrumente mit einer hohen Punktezahl weniger Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen und umgekehrt, besonders wenn sie demselben Industriesektor angehören.

Es wird zudem hervorgehoben, dass die Nachhaltigkeitsrisiken teilweise und indirekt auch innerhalb der von der Bank verwendeten Risikomesswerte im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko und dem Marktrisiko berücksichtigt werden, die sie bis zu einem gewissen Grad einbeziehen.

Bei der Analyse der von den Betreuern vorgeschlagenen Produkte ermittelt die Bank, wo vorhanden, die Nachhaltigkeitsmerkmale (gemäß Art. 8 Offenlegungsverordnung) oder die Ziele der verantwortungsbewussten Investition (gemäß Art. 9 Offenlegungsverordnung), die den Kunden entsprechend mitgeteilt werden.

Zudem holt die Bank bei der Bewertung der Geeignetheit, die bei der Beratung und bei der Verwaltung der Portfolios verlangt wird, die Informationen hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden ein und bewertet die Übereinstimmung dieser Präferenzen, mit dem Portfolioanteil, der in Produkte investiert wurde, denen man auf der Grundlage von geeigneten und zuverlässigen Daten eine Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale zuweisen kann. Der Kunde kann auf jeden Fall die eigenen Nachhaltigkeitspräferenzen zeitweilig anpassen, falls die von der Bank vorgeschlagenen Produkte diese Präferenzen nicht zufriedenstellen können.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 Offenlegungsverordnung)

Im Sinne einer langfristig ausgerichteten Sichtweise, eines vorsichtigen Risikomanagements und der Vermögenssolidität, stellt die Vergütungs- und Anreizpolitik ein grundlegendes Instrument zur Verfolgung der Unternehmensstrategien dar; angemessene Vergütungs- und Anreizmechanismen tragen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und guten Führung bei.

Basierend auf den Grundsätzen von Stabilität, fortlaufender und ständiger Aufmerksamkeit für die interne Unternehmensrealität und die Marktrealität, gewährleistet die Vergütungspolitik der Bank ein nachhaltiges Wachstum der Ressourcen sowie anhaltende Wertschaffung.

Insbesondere gründet die variable Komponente der Vergütung auf der Messung der Leistung im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und vermögensspezifischen Indikatoren, nach Risiko korrigiert, sowie mit den Bewertungen zur Wirksamkeit der Verhaltensweisen, auch im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Nachhaltigkeit derselben in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Zu den angewandten Prinzipien für die Definition der variablen Vergütung des Personals zählt die Bank demnach:

- die Verpflichtung zur Anpassung der Performance an die betrieblichen Werte und an die langfristigen Strategien im ESG-Bereich;
- den angemessenen Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Zielen, je nach Berufsbild, mit besonderem Augenmerk auf die Themen der Nachhaltigkeit.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionen auf die ESG-Faktoren (Art. 5 Offenlegungsverordnung)

Im Bereich der Anlageberatung und der Beratung zu den Versicherungsanlageprodukten berücksichtigt die Bank nicht die eventuellen negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. PAI), wie in der Erklärung "Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Beratung zu Anlage und Versicherungsanlageprodukten", einsehbar in der Sektion Nachhaltigkeit unserer Webseite: <https://www.sparkasse.it/de/nachhaltigkeit/disclosure/>

Für nähere Details wird auf die entsprechende Offenlegung verwiesen.

GLOSSAR

Bezeichnung	Gesetzesbezeichnung / Bedeutung
Nachhaltigkeitsrisiko	ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte (Art. 2, Punkt 22 - Verordnung 2019/2088).
Nachhaltigkeitsfaktoren	Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange des Personals, die Achtung der Menschenrechte und die aktive und passive Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Art. 2, Punkt 24 - Reg. 2019/2088).
Nachhaltigkeitspräferenzen	Beziehen sich auf den Wunsch des Kunden, bei seinen Investitionen folgende Investitionen einzubeziehen: a) nachhaltige Investitionen (siehe Bezeichnung); b) Investitionen in umweltfreundlichen Tätigkeiten (siehe Bezeichnung); c) Investitionen unter Berücksichtigung der PAI (siehe Bezeichnung)
PAI (Principal Adverse Impacts)	Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren. Die PAI werden durch Umwelt-, Sozial- und Unternehmensfaktoren gemessen, wie zum Beispiel, Treibhausgasemissionen, biologische Vielfalt, gefährliche und radioaktive Abfälle, der Verbrauch von Wasser- und Meeresressourcen sowie die sozialen Aspekte und jene der Angestellten (Artikel 4 und 7 der Verordnung 2019/2088 und Anlage I Deleg. Verordnung 2022/1288).
Nachhaltige Investition	Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften (Art. 2, Punkt 17 - Reg.2019/2088).
Ökologisch nachhaltige Investition	Investition in Tätigkeiten, die wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beitragen, ohne anderen beträchtlichen Schaden zuzuführen gemäß EU-Taxonomie (Art. 3 Verordnung. 2020/852). Laut Artikel 3 dieser Verordnung gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, falls sie: • einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele leistet; • keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt; • unter Einhaltung des Mindestschutzes in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte ausgeübt wird; • technischen Bewertungskriterien, die die Europäische Kommission festgelegt hat, entspricht.